

§ 12 T-GB

T-GB - Gemeinde-Bezügegesetz 1998, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

(1) Dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt ein Dienstwagen.

(2) Der Bürgermeister hat für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5 v. H. des Anschaffungspreises dieses Dienstwagens, höchstens aber von 7 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 2 zu leisten.

In Kraft seit 15.03.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at